

Satzung
vom 15. Dezember 2009
zur Änderung der Satzung über die
Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
- Abfallwirtschaftssatzung -
des Rhein-Neckar-Kreises
vom 24. Oktober 2000
- gültig ab 01.01.2010 -

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 4 Mitwirkung der Städte und Gemeinden
- § 5 Anschlusszwang, Überlassungspflicht
- § 6 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 7 Abfallarten
- § 8 Auskunft- und Nachweispflicht, Duldungspflichten
- § 9 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang
- § 10 Schadensersatz, Haftung

II. Getrennte Überlassung von Abfällen

- § 11 Grüne Tonne plus
- § 12 Getrenntes Einsammeln bzw. getrennte Übergabe von Biomüll und sonstigen Abfällen
- § 13 Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- § 14 Getrenntes Einsammeln von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen

III. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 15 Bereitstellung der Abfälle
- § 16 Anschluss, Ausschluss, Befreiung
- § 17 Zugelassene Abfallbehälter
- § 18 Durchführung der Abfuhr von Abfällen aus Haushaltungen
- § 19 Durchführung der Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
- § 19 A Sonderleistungen

IV. Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- § 20 Abfallentsorgungsanlagen
- § 21 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

V. Benutzungsgebühren

- § 22 Grundsatz
- § 23 Gebührenschuldner
- § 24 Bemessungsgrundlagen für das Einsammeln und Befördern
- § 25 Bemessungsgrundlagen für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- § 26 Höhe der Gebühren
- § 27 Gebührenfestsetzung
- § 28 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 29 Erklärungspflichten

VI. Geltungsbereich

- § 30 Geltungsbereich

VII. Ordnungswidrigkeiten, Nutzungsverbot, Inkrafttreten

- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Inkrafttreten

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO), §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz-KrW-/AbfG), § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19.Juni 2002, § 9 Abs.1, § 6 und § 10 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG), §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises am 09.12.2008 folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung des Rhein-Neckar-Kreises)

beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere:
 - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
 - die Menge der Abfälle vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.
- (3) Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann der Landkreis bzw. dessen Beauftragter Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 i.V.m. § 13 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.

Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 6 genannten Stoffe

- a) Abfälle, die zu den bekannt gegebenen Zeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten zulässigerweise unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert werden und dem Landkreis oder seinem Beauftragten dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter,
 - d) schadstoffbelastete Abfälle in haushaltsüblichen Mengen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und § 21 Abs. 2 Landesabfallgesetz.

§ 3

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis hat die AVR - Abfallverwertungsgesellschaft des Rhein-Neckar-Kreises mbH - mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragt.

Hierzu gehören auch die Berechnung der Gebühren, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, Nachweise darüber für den Abgabeberechtigten zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Abgabeberechtigten mitzuteilen. Abgabeberechtigter ist der Rhein-Neckar-Kreis.

Soweit in dieser Satzung Rechte und Pflichten dem Landkreis obliegen, werden die entsprechenden Aufgaben von der AVR - Abfallverwertungsgesellschaft des Rhein-Neckar-Kreises wahrgenommen.

- (2) Bei Abfallgebühren können Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, an Stelle der Beteiligten oder neben den Beteiligten verpflichtet werden, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten dem Abgabeberechtigten oder unmittelbar dem von ihm nach Absatz 1 beauftragten Dritten mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen sind über diese Datenerhebung bei Dritten zu unterrichten.
- (3) Der Landkreis bzw. die beauftragte Dritte erhebt die zur Berechnung der Gebühren erforderlichen Personendaten nach § 1 Meldeverordnung vom 24. Juli 1996 unmittelbar bei den Gemeinden des Kreisgebiets. Ebenso werden die zur Prüfung der Gebührenpflicht erforderlichen Daten aus Gewerbean-, um- oder -abmeldungen im schriftlichen bzw. im automatisierten Verfahren bei den Gemeinden erhoben.

§ 4

Mitwirkung der Städte und Gemeinden

- (1) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung.

Sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Gebührenpflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

- (2) Mitteilungen des Landkreises oder des von diesem beauftragten Unternehmens im Zusammenhang mit der Abfallberatung und der Abfallentsorgung werden von den Städten und Gemeinden ortsüblich bekannt gegeben, sofern sie der Landkreis oder sein Beauftragter darum ersucht.

§ 5

Anschlusszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Grundstückseigentümer bzw. dinglich Berechtigte im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer. Im Falle des Zuschlags im Rahmen der Zwangsversteigerung gelten die Verpflichtungen nach Satz 1 mit dem Wirksamwerden des Zuschlags nach § 89 Zwangsversteigerungsgesetz gegenüber dem Erwerber unabhängig von dem Zeitpunkt der Eintragung des Erwerbs im Grundbuch.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie sonstige Erzeuger oder Besitzer von Abfällen.

§ 6

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitige schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige und sonstige Stoffe mit einer Flügelondenscherfestigkeit von weniger als 25 KN/qm und/oder mit mehr als 50 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,

- d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
4. besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen, soweit aufgrund der Genehmigungen der Entsorgungsanlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. seiner Beauftragten nicht die Entsorgung dieser Abfälle zugelassen ist,
 5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind oder die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (5) Die Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.
- (6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht für Abfälle, die in gemeinsam zwischen Landkreis bzw. seinem Beauftragten und einem Systembetreiber gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsordnung betriebenen Einrichtungen und Sammelsystemen anfallen.

§ 7

Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Restmüll) sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Sperrmüll sind feste brennbare Abfälle, die nach Art und Menge üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen und die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die jeweils auf dem an die öffentliche Entsorgung angeschlossenen Grundstück für die regelmäßige Abfuhr zugelassenen Abfallbehälter passen und getrennt vom Restmüll eingesammelt und transportiert werden. Nicht zum Sperrmüll zählen Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne von Abs. 15 und Schrott im Sinne von Abs. 17.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle
- (4) Klärschlamm, Sandfanggut, Rechengut sind Abfälle, die im Zusammenhang mit der Reinigung von Abwässern insbesondere in kommunalen Kläranlagen anfallen und der Entsorgungspflicht des Rhein-Neckar-Kreises unterliegen.
 - (5) Erdaushub sind Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne schädliche Verunreinigungen bzw. mit solchen Verunreinigungen, welche den jeweiligen Zuordnungswerten (Z 0 bis Z 4) nach der in Baden-Württemberg geltenden Umsetzung der LAGA M 20 durch die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial entsprechen.
 - (6) Bauschutt ist mineralischer Abfall aus Bau-, Sanierungs- und ähnlichen Maßnahmen einschließlich Strahlsanden, jedoch ohne sperrmüllähnliche Gegenstände und ohne Verunreinigungen, die einer Ablagerung nach den Anforderungen an die Deponieklassen I oder II nach der Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) entgegenstehen.
 - (7) Bioabfälle sind biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile, die nach ihrer Art und Menge zur Kompostierung geeignet sind. Hierunter fallen auch Rasenschnitt, Laub und sonstige pflanzliche Kleinteile.
 - (8) Altholz ist das in § 2 Abs. 1, 2, 3, 4a, 4b und 4c der Altholzverordnung (AltholzV) definierte Holz (stückig). Kein Altholz im Sinne dieser Satzung ist die in § 2 Abs. 4d AltholzV erklärte Altholzkategorie A IV.
 - (9) Grünschnitt im Sinne dieser Satzung ist pflanzlicher Abfall aus der Park- und Anlagenpflege sowie der häuslichen Gartenpflege, d.h. Strauch- und Baumschnitt (ohne Rasenschnitt, Laub u.a.), der auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt. Hierzu zählen nicht von Bakterienkrankheiten wie z.B. Feuerbrand befallene Pflanzenteile und Pflanzen.
 - (10) Schadstoffe sind die in Haushaltungen nach Art und Menge üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Stoffen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können.
 - (11) Entfällt
 - (12) Asbesthaltige Abfälle i. S. dieser Satzung sind Abfälle, die festgebundene Asbestfasern bei einer Rohdichte über 1000 kg/m³ und 10 % - 15 % Asbestanteil enthalten.
 - (13) Druckerzeugnisse im Sinne dieser Satzung sind alle Arten von Altpapier, die einer Verwertung zugeführt werden können, wie Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Prospekte, Korrespondenz, Schulhefte, Notizblöcke, Illustrierten, Bücher u. ä.
 - (14) Altstoffe sind Abfälle aus Papier, Kunststoffen und Verpackungen aus Metall sowie kleine Metallteile bis zu einer Kantenlänge von 30 cm und einem Durchmesser bis zu 30 cm, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können, mit Ausnahme von Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung und der Stoffe, die im Rahmen eines nach §6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung (VerpackV) festgestellten Systems erfasst werden.
 - (15) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
 - (16) Entfällt.
 - (17) Schrott im Sinne dieser Satzung sind die in Haushaltungen nach Art und Menge im Rahmen der privaten Lebensführung anfallenden Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 15 fallen und nicht in der „Grünen Tonne plus“ untergebracht werden können. Sie müssen frei von schädlichen Anhaftungen sein und dürfen im Einzelfall die Länge von 2,00 Metern und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten.

- (18) Voluminöse Abfälle i. S. dieser Satzung sind Abfälle mit einem Anlieferungsgewicht von < 25 kg/m³, die nicht der Verwertung zugeführt werden können wie z. B. Dämm- und Isoliermaterial, Schaumstoffe, Kunststoff-Folien etc.
- (19) Brennbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle thermisch behandelbaren Abfälle zur Beseitigung, die nicht im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr nach den §§ 18 und 19 erfasst werden und die bei den Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar angeliefert werden.
- (20) Mineralische Abfälle sind alle thermisch nicht behandelbaren Abfälle, die die Anforderungen zur Ablagerung an die Deponieklassen I oder II nach der Abfallablagerversordnung (AbfAbIV) erfüllen. Die Länge der einzelnen Teile darf 1 m nicht überschreiten. Eisenteile sind bündig abzutrennen.
- (21) Mineralfaserabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle von künstlich hergestellten anorganischen Fasern aus der Wärme- und Schallisolation von Gebäuden, Maschinen und Zuleitungen, wie z.B. Glas-, Stein-, Schlack- und Keramikwolle.

§ 8

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 5) sowie die Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 21) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über die Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet.

Die Auskunftspflicht umfasst auch solche Angaben, die zur Vorbereitung einer neuen Gebührenregelung erforderlich sind.

Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

§ 9

Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen Dritte nicht durchsuchen und an sich nehmen. Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern diese die öffentliche Ordnung nicht stört. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf bzw. in das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über.

Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch Dritte zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen und erfolgter unbeanstandeter Abfallkontrolle in das Eigentum des Landkreises über.

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

§ 10

Schadensersatz, Haftung

- (1) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen sowie der sonstigen Einrichtungen zur öffentlichen Entsorgung von Abfällen haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustandes der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben den Landkreis von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (3) Wird die Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördliche Verfügungen, Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung oder andere, außerhalb des Einflussbereiches des Landkreises liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

II. Getrennte Überlassung von Abfällen

§ 11

Grüne Tonne plus

- (1) Zur Erfassung von Abfällen in Form von Druckerzeugnissen (§ 7 Abs. 13) und sonstigen Altstoffen (§ 7 Abs. 14) ist im Rhein-Neckar-Kreis das System der „Grüne Tonne plus“ eingeführt. Diese Stoffe werden über die Grüne Tonne plus eingesammelt. Das System wird nur für den häuslichen Bereich zur Verfügung gestellt.
- (2) Im Rahmen dieses Systems werden auch Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Verpackungsordnung eingesammelt und außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung verwertet. Verpackungsglas wird in einem gesonderten Sammelsystem im Rahmen des Dualen Systems erfasst.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Abfälle sind dem Rhein-Neckar-Kreis in der Altstofftonne „Grüne Tonne plus“ sauber und frei von Fremdstoffen zu überlassen.

§ 12

Getrenntes Einsammeln bzw. getrennte Übergabe von Biomüll und sonstigen Abfällen

- (1) Soweit eine gesonderte Erfassung von Biomüll über zugelassene Abfallbehälter erfolgt, ist der Biomüll getrennt von anderen Abfällen zu überlassen.
- (2) Folgende Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu den stationären Sammelstellen des Landkreises bzw. zu den zugelassenen Entsorgungsanlagen zu bringen (Bringsystem):
 1. Klärschlamm, Sandfang und Rechengut im Sinne von § 7 Abs. 4
 2. Erdaushub, mineralische Abfälle und Bauschutt im Sinne von § 7 Abs. 5, 6 und 20
 3. Entfällt
 4. Asbesthaltige Abfälle im Sinne von § 7 Abs. 12
 5. Mineralfaserabfälle im Sinne von § 7 Abs. 21
 6. Altholz der Kategorie A IV im Sinne von § 2 Abs. 4d AltholzV.

§ 13

Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne von § 7 Abs. 15 und Schrott im Sinne von § 7 Abs. 17 werden auf Anforderung der nach § 5 Verpflichteten zweimal jährlich auf Abruf abgefahren. Die Abfuhr erfolgt innerhalb von zwei Kalenderwochen mit einer Anmeldefrist von 14 Tagen. Die Abfälle müssen am angemeldeten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr zur Abholung bereitgestellt werden. Für die Bereitstellung der Abfälle gelten die Regelungen des Abschnitts III dieser Satzung entsprechend.
- (2) Bei Selbstanlieferung (§ 21) sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Schrott bei der jeweils zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Kreises getrennt zu überlassen.

§ 14

Getrenntes Einsammeln von Schadstoffen aus Haushaltungen

Die nach § 5 Verpflichteten haben Schadstoffe (§ 7 Abs. 10) zu den Sammelfahrzeugen zu bringen und dem Landkreis bzw. seinem Beauftragten zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bzw. seinem Beauftragten in geeigneter Weise veröffentlicht.

III. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 15

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle sind nach Maßgabe der Vorschriften des Abschnitts III dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen. Abfälle, die auf den Grundstücken der Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2 entstanden sind, dürfen nicht in Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und Plätzen eingefüllt werden.
- (2) Die zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter im Sinne von § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einstampfen, Verpressen oder die mechanische oder auf sonstige Weise erfolgende Verdichtung von Abfällen in den

Abfallbehältern oder außerhalb zum Zwecke der Einbringung in die Abfallbehälter ist untersagt. Bei der Befüllung der Abfallbehälter darf ein Schüttgewicht von 0,4 t/cbm nicht überschritten werden. Der Einsatz von Verdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen, Maschinen und Geräten an bzw. in Umleerbehältern (Volumen 80 l – 1.100 l) ist grundsätzlich nicht gestattet. Auf Antrag kann in jederzeit widerruflicher Weise die Erlaubnis zum Verdichten/Verpressen der Abfälle erteilt werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit insbesondere der Einrichtungen der Abfallentsorgung sowie keine Beschädigung der Abfallbehälter zu befürchten sind. Bei erlaubter Verdichtung/Verpressung wird der nach OZ 121 festgesetzte Gebührensatz erhoben.

Zur Abfallentsorgung zugelassene Abfallsäcke sind verschlossen bereitzustellen.

- (3) Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung haben Druckerzeugnisse nach § 7 Abs. 13 und sonstige verwertbare Altstoffe nach § 7 Abs. 14 in die „Grüne Tonne plus“ einzubringen. Soweit Bioabfälle getrennt erfasst werden, sind diese über die nach § 17 Abs. 1 zugelassenen Behälter zu entsorgen.
- (4) Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haben an den für die Abfuhr im Teilservice bestimmten Tagen (§ 2 Abs. 2) die Abfallbehälter auf dem Gehweg oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bis 6.00 Uhr zur Entleerung bereitzustellen.

Der Landkreis kann im Einzelfall einen anderen Standort für die Bereitstellung der Abfallbehälter bestimmen.

Nachdem die Abfallbehälter entleert wurden, sind sie unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

- (5) Die zur Verfügung gestellten Behälter sind dem jeweiligen Grundstück zugeordnet und dürfen ohne Zustimmung des Landkreises nicht entfernt werden.
- (6) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den jeweils für die Abfallarten eingesetzten Sammelfahrzeugen nicht befahrbar, so haben die Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter beim Teilservice an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

Entsprechendes gilt für Grundstücke, die vom Sammelfahrzeug nur mit unvertretbarem Aufwand angefahren werden können. Nicht befahrbar sind insbesondere Straßen, Wege oder Teile davon, die aufgrund ihres Ausbauszustandes eine Benutzung durch die Sammelfahrzeuge nicht erlauben oder bei denen ein Durchfahren zu einer anderen öffentlichen Straße nicht möglich bzw. Wendemöglichkeiten nicht in dem erforderlichen Maße vorhanden sind.

§ 16

Anschluss, Ausschluss, Befreiung

- (1) Die Überlassungspflichtigen nach § 5 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke bzw. die Einrichtungen und Gewerbebetriebe, in denen Abfälle im Sinne des § 7 Abs. 1 und 3 dieser Satzung anfallen, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, dem Landkreis anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung. Wechselt der Grundstückseigentümer oder ein anderer nach § 5 Abs. 1 Berechtigter sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer oder Berechtigte verpflichtet, den Landkreis bzw. die nach § 3 Abs. 1 Beauftragte unverzüglich von dem Eigentumswechsel zu benachrichtigen. Die Verpflichtung des Landkreises bzw. seiner Beauftragten zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung. Endet die Überlassungspflicht an die öffentliche Abfallabfuhr, haben die Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2 dem Landkreis spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Überlassungspflicht dies mitzuteilen. Diese Regelungen finden auch auf Behälteränderungen entsprechend Anwendung.

- (2) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende der Überlassungspflicht dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern von Abfällen sind über die in § 6 genannten Abfälle hinaus folgende Abfälle ausgeschlossen:
- Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße, die Transporteinrichtungen oder das Sammelpersonal hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen und eingesetzten Fahrzeuge verladen werden können.
 - Erdaushub, mineralische Abfälle und Bauschutt
 - Altreifen
 - Asbesthaltige Abfälle sowie Mineralfaserabfälle
- (4) Vom Einsammeln und Befördern der Abfälle können Gewerbebetriebe oder vergleichbare Einrichtungen, in denen Abfälle im Sinne des § 7 Abs. 3 anfallen, auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Anträge auf Befreiung müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, beim Landkreis schriftlich gestellt werden.
- (5) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.
- (6) Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen zur getrennten Überlassung von Abfällen nach § 15 Abs. 3 kann der Landkreis Einschränkungen der freien Behälterwahl in der Weise anordnen, dass die zur getrennten Erfassung von Abfällen überlassenen Abfallbehälter eingezogen werden und die anfallenden Abfälle als Restmüll zu entsorgen sind. Dabei ist auch die Festlegung eines bestimmten Behältervolumens auf der Grundlage der Menge der anfallenden Abfälle möglich.

Auf Antrag der nach § 5 Abs. 1 und 2 Verpflichteten kann von den Verpflichtungen zur getrennten Überlassung von Abfällen Befreiung erteilt werden. Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 17

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zur Abfallentsorgung von Rest- und Biomüll werden Gefäße mit folgendem Volumen eingesetzt:

<u>Restmüll</u>	<u>Biomüll</u>
80 Liter Gefäß	80 Liter Gefäß
120 Liter Gefäß	120 Liter Gefäß
140 Liter Gefäß	140 Liter Gefäß
200 Liter Gefäß	200 Liter Gefäß
240 Liter Gefäß	240 Liter Gefäß
260 Liter Gefäß	260 Liter Gefäß
660 Liter Gefäß	660 Liter Gefäß
770 Liter Gefäß	
1100 Liter Gefäß	

Die in Satz 1 aufgeführten Abfallbehälter, mit Ausnahme der Gefäße mit einem Volumen von 140 l, 200 l sowie 260 l, können auch als Kurzzeitbehälter mit einer maximalen Standzeit von zwei Wochen bzw. vier Wochen gestellt werden.

Weiter werden zur Einzelabfuhr brennbarer Abfälle, von Sperrmüll sowie Altholz nach § 19 A folgende Abfallbehälter eingesetzt:

Großraumbehälter mit einem Volumen von 3 cbm, 5 cbm, 7 cbm, 10 cbm, 20 cbm sowie 36 cbm.

Gefäße mit einem Volumen von 140 l, 200 l sowie 260 l werden nicht mehr zugeteilt.

Für Druckerzeugnisse, sonstige Altstoffe und Verpackungen (§ 11) „Grüne Tonne plus“ werden Gefäße mit folgendem Volumen eingesetzt:

- 120 Liter Gefäß
- 240 Liter Gefäß
- 770 Liter Gefäß
- 1100 Liter Gefäß.

Zur Abfuhr zugelassen sind ausschließlich Abfallgefäße, deren Empfang vom Gebührenschildner schriftlich bestätigt wurde. Der Empfang des Abfallgefäßes gilt als bestätigt, wenn der Gebührenschildner nach Zugang der schriftlichen Erklärung durch den Landkreis bzw. dessen Beauftragten über die Zurverfügungstellung eines Abfallgefäßes nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht.

Dies gilt nicht für die zur Abfuhr eingesetzten Großraumbehälter > 1,1 cbm.

- (2) Die Ausstattung der Grundstücke mit Abfallbehältern sowie die Änderung der Abfallbehälter im Bereich der Abfuhr von Abfällen aus Haushaltungen erfolgt auf Antrag der Überlassungspflichtigen nach § 5 Abs. 1. Dabei besteht bei Restmüll und Biomüll freie Wahl der Abfallbehälter nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 1.

Dies gilt entsprechend für die Ausstattung von Gewerbe- und Geschäftsbetrieben nach § 17 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass die Anträge vom jeweiligen Verpflichteten nach § 5 Abs. 2 gestellt werden können.

Soweit kein Antrag auf Änderung der Ausstattung mit Abfallbehältern erfolgt, gelten die am 31.12.2003 zur Verfügung gestellten Gefäße als beantragt i. S. von Abs. 2 Unterabsatz 1, Satz 1.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für die Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Der Landkreis legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und soweit erforderlich eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen durch Bescheid fest. Der Festsetzungsbescheid ist den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 3 bzw. den Antragstellern bekannt zugeben.

Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Art der Einrichtung	Je Platz/Beschäftigtem/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeeinrichtungen, Altenheime und ähnl. Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels- und Industrie- u. Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigten	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben u. ähnl.	Je Beschäftigtem	4

Einrichtungen		
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen und ähnl. Einrichtungen	Je Beschäftigtem	2
e) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigtem	2
g) sonstiger Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigtem	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	Je Beschäftigtem	0,5
i) Sonstige Dienstleistungsbetriebe, Gewerbebetriebe des Dienstleistungsbereichs und ähnl. Einrichtungen	Je Beschäftigtem	0,5
j) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke	Je Grundstück	2

Innerhalb der einzelnen Einrichtungen werden die Teilwerte zusammengezählt und danach auf volle Einwohnergleichwerte aufgerundet. Werden mehrere einzelne Einrichtungen zusammen angegeben, wird der Einwohnergleichwert für jede einzelne Einrichtung gesondert ermittelt und aufgerundet und danach zusammengezählt.

Beschäftigte im Sinne der vorstehenden Regelungen sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Die Zahl der Beschäftigten ist erstmalig zum 01.01.2003 und dann jeweils zum 1.7. eines jeden Jahres durch die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Einrichtungen und Gewerbebetriebe ohne besondere Aufforderung an den Landkreis bzw. seinen Beauftragten mitzuteilen.

Erfolgt keine Mitteilung, wird die Beschäftigtenzahl des Vorjahres zu Grunde gelegt.

Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Dies gilt entsprechend auch für die Fälle, in denen vorstehend keine Regelung getroffen wurde.

- (4) Die Abfallbehälter werden vom Landkreis oder der nach § 3 Beauftragten gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises bzw. der Beauftragten. Mit den Behältern ist sorgsam umzugehen. Bei Bedarf sind die Behälter von den Nutzern zu reinigen.

Für Schäden, die durch den Anschlusspflichtigen an den Abfallbehältern, an den Abfallsammelfahrzeugen oder an den Abfallentsorgungsanlagen verursacht werden bzw. zu vertreten sind sowie für den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem Landkreis bzw. der nach § 3 Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

Die Haftung für Schäden, die dem Landkreis bzw. der nach § 3 Beauftragten durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringung von nicht zugelassenen Stoffen oder Gegenständen in die Abfallbehälter an den Behältern oder an den Entsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (5) Der Landkreis setzt Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter nach Maßgabe der Regelungen der Absätze 1 bis 3 sowie der nachstehenden Regelungen fest.

Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein Behältervolumen von 80 Liter für Restmüll vorhanden sein. Für die Bemessung des Behältervolumens der Erstausrüstung mit Behältern von Grundstücken sowie der erneuten Gestellung von Behältern (z.B. Behälterverlust) für Druckerzeugnisse, sonstige Altstoffe und Verpackungen (Grüne Tonne plus) wird je Bewohner

eines Grundstücks je 14 Tage ein Behältervolumen von mindestens 40 Liter bis höchstens 80 Liter zugrunde gelegt, zumindest jedoch je Grundstück ein Behältervolumen von 120 Liter. Zusätzliches Volumen oder geänderte Behälterausrüstung kann auf Antrag zur Verfügung gestellt werden (§ 24 Abs. 2).

Dies gilt nicht für Grundstücke in Wochenend- und Ferienhausgebieten gem. § 10 BauNVO. In diesen Fällen erfolgt die Ausstattung mit Abfallsäcken. Dabei werden 4 Restmüllsäcke und 6 Wertstoffsäcke zur Verfügung gestellt.

Mehrere nach § 5 Abs. 1 Verpflichtete, deren Grundstücke aneinander angrenzen, sich gegenüberliegen, in einer geschlossenen Reihe liegen oder über Eck angrenzen, können die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallgefäße beantragen (Behälternutzungsgemeinschaft).

- (6) Das Gefäßvolumen bei nur gewerblich genutzten Grundstücken bzw. Grundstücksteilen richtet sich nach den Regelungen in Abs. 3. Je Büro, Geschäft oder sonstiger Einrichtungen ist unabhängig von dem nach Abs. 3 ermittelten Gefäßvolumen mindestens eine 80 Liter Restmülltonne für Abfälle zur Beseitigung zu nutzen. Der Landkreis stellt auf schriftlichen Antrag über das nach Abs. 3 bzw. der vorstehenden Regelung bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus weitere Abfallbehälter oder größere Abfallbehälter zur Verfügung. Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Mehrere nach Abs. 3 Verpflichtete können die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Gefäße beantragen (gewerbliche Müllgemeinschaft).

Wenn nach Art des Betriebs oder der sonstigen Einrichtung üblicherweise Abfälle zur Beseitigung von nicht mehr als 10 Liter in der Woche anfallen und die Abfälle mit Zustimmung des Gebührenschuldners nach § 23 Abs. 2 mit den zugeteilten Abfallbehältern für die Haushaltungen beseitigt werden können, kann der Landkreis auf Antrag von der Pflicht zur Aufstellung von Abfallbehältern befreien.

Dies gilt auch, wenn die „Grüne Tonne plus“ mitbenutzt wird.

Werden in einem Geschäftslokal mehrere gewerbliche bzw. vergleichbare Einrichtungen betrieben und liegen die Voraussetzungen gem. § 17 Abs. 6 UA 2 vor, so wird für diese Einrichtung die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung von Abfallbehältern einheitlich erteilt.

- (7) Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch Gewerbe- oder sonstigen Zwecken dienen, wird beim Wohnteil nach Abs. 5 und für den gewerblichen bzw. sonstigen Bereich nach Abs. 6 verfahren.
Bei diesen Grundstücken besteht die Möglichkeit, dass auf schriftlichen Antrag der Gebührenschuldner nach § 23 Abs. 1 und 2 eine einheitliche Behälterausrüstung erfolgt. Das Mindestvolumen hierfür beträgt 120 Liter für Abfälle zur Beseitigung.
Das Mindestbehältervolumen für bewohnte Grundstücke nach Abs. 5 für Druckerzeugnisse, sonstige Altstoffe und Verpackungen (Grüne Tonne plus) bleibt hiervon unberührt.
- (8) Neben den nach Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältern können für einen zusätzlichen Entsorgungsbedarf die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke verwendet werden.
- (9) Ist die Aufstellung von Abfallbehältern aus objektiven Gründen auf den Grundstücken nicht möglich, so kann der Landkreis das nach Abs. 5 bzw. Abs. 6 erforderliche Volumen in Form von Abfallsäcken zur Verfügung stellen.

§ 18**Durchführung der Abfuhr von Abfällen aus Haushaltungen**

- (1) Der Landkreis bzw. die nach § 3 Beauftragte bestimmt für die jeweiligen Abfuhrgebiete die Zeit und die Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter. In der Regel erfolgt die Leerung der Abfallbehälter im Teilservice. Dabei sind die Abfallbehälter vom Anschlusspflichtigen am Abholtag am Gehwegrand oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist am äußersten Straßenrand bzw. an einem anderen vom Landkreis bzw. seiner Beauftragten nach § 3 festzulegenden Ort bereitzustellen und nach der Leerung umgehend auf das Grundstück zurückzuholen.
- (2) Der Rhein-Neckar-Kreis kann für Grundstücke in Neubaugebieten Volservice anordnen, sofern sie mit den dafür eingesetzten Fahrzeugen nicht angefahren werden können.
In allen anderen Abfuhrgebieten erfolgt in der Regel die Abfallentsorgung im Teilservice.
Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Volservice durchgeführt werden. Bei Volservice werden die Abfallbehälter am Abfuhrtag am vereinbarten Behälterstandort abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt. Der Transportweg vom festgelegten Standplatz des Behälters zum Sammelfahrzeug muss so beschaffen sein, dass ein Einsinken des Behälters nicht möglich ist und ist in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Insbesondere sind Schnee- und Eisglätte zu beseitigen.
- (3) Die Leerung der Biomüll- und Restmüllgefäße erfolgt bis zu einer Gefäßgröße von 260 Liter zweiwöchentlich. Ab einer Gefäßgröße von 660 Liter erfolgt die Abfuhr wöchentlich. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Landkreis bzw. seine Beauftragte für Bio- und Restmüllbehälter ab einer Gefäßgröße von 660 Liter zusätzlich einmalige bzw. regelmäßige zweiwöchentliche Abfahren zulassen. Die Abfuhr der „Grünen Tonne plus“ erfolgt in der Regel zweiwöchentlich. Bei Behältern ab 770 Liter kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen wöchentliche Abfuhr vereinbart werden.
- (4) Sperrmüll im Sinne von § 7 Abs. 2 und Altholz im Sinne von § 7 Abs. 8 wird zweimal jährlich auf Abruf jeweils an den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken abgefahren. Zum Abruf berechtigt sind die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Wegfall der Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 kann im Haushaltsbereich noch einmal der Abruf von Sperrmüll und Altholz erfolgen.
Pro Abholauftrag dürfen höchstens 4 cbm Sperrmüll und/oder Altholz bereitgestellt werden. Sperrmüll und Altholz sind getrennt bereitzustellen.
Die Abfälle müssen am angemeldeten Abfuhrtag spätestens bis 6.00 Uhr an einer für die Sammelfahrzeuge anfahrbaren Stelle bereitgestellt werden. § 15 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg, eine Länge von 2,00 m sowie bei Altholz zusätzlich einen Durchmesser von 0,20 m nicht überschreiten.
Die Abfuhr erfolgt mit einer Anmeldefrist von 14 Tagen. Auf Antrag kann die Abfuhr innerhalb von 2 Arbeitstagen erfolgen (Express-Service). Hierfür wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (5) Grünschnitt im Sinne von § 7 Abs. 9 wird vierzehntäglich auf Abruf abgefahren. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 25 kg, einen Durchmesser von 10 cm und eine Länge von 1,5 m nicht überschreiten. Die Abfuhr erfolgt durch Abholung auf dem Grundstück und darf nur bis zu 10 m von der regelmäßig anfahrbaren Grundstücksgrenze entfernt ebenerdig und frei zugänglich zur Abholung gelagert werden. Bei der Abholung werden keine Garagen, Wohnräume u.ä. betreten. Die Abholung erfolgt grundsätzlich gegen Empfangsbestätigung. Für die Abholung werden gesonderte Gebühren erhoben.
- (6) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder seine Beauftragte keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Bei nachgewiesener Teilentleerung der Rest- und Biomüllgefäße können die Leistungsgebühren bis max. 50 % reduziert werden.

§ 19

Durchführung der Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

- (1) Die Leerung der Abfallgefäße für Bio- und Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 7 Abs. 3 erfolgt zweiwöchentlich. § 18 Abs. 3 und 6 finden entsprechende Anwendung.
Die Abfuhr der Großraumbehälter nach § 17 Abs. 1 erfolgt nach Einzelvereinbarung auf Abruf.
Die Vereinbarung von regelmäßigen Abfuhrterminen ist möglich.
- (2) § 15 Abs. 1, 2, 4 und 6, § 17 Abs. 4 sowie § 18 gelten entsprechend.
Dies gilt nicht für die Grüne Tonne plus (§ 11)

§ 19 A Sonderleistungen

Auf schriftlichen Auftrag der Verpflichteten nach § 5 können folgende Zusatzleistungen vorgenommen werden:

- a) Vollservice
Transport und Bereitstellung von Abfallbehältern vom Standplatz zur Entleerung und zurück zum Standplatz.
- b) Sperrmüllabholung sowie Abholung von Altholz, Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Grünschnitt innerhalb von 2 Arbeitstagen (Express-Service) nach der bestätigten Anmeldung.
- c) Zusätzliche Abholungen von Sperrmüll, Altholz, Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten über die regelmäßigen Satzungsleistungen hinaus.
- d) Abholung von Sperrmüll, Altholz, Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten bei unbewohnten Grundstücken.
- e) Sperrmüllabholung sowie Abholung von Altholz, Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Vollservice aus Gebäuden.

Die Abholung von Sperrmüll und Altholz nach Abschnitt c) und d) kann durch Bereitstellung eines Großraumbehälters nach § 17 Abs. 1 oder im Rahmen einer regelmäßigen Abholtour erfolgen. Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden nur im Rahmen der regelmäßigen Abholtour entsorgt.
Die Leistung nach Abschnitt a) kann erstmals mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen zum Beginn des Folgemonats beantragt und mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt bzw. geändert werden.

IV. Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

§ 20

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Die Benutzer der Entsorgungsanlagen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Entsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb, z.B. wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 oder 2, sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

- (4) Unbefugten ist der Zutritt zu den Entsorgungsanlagen verboten. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten der Entsorgungsanlagen nicht gestattet.
- (5) Die Ladung der Anlieferfahrzeuge muss so gesichert sein, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden können. Die Abfälle, insbesondere Erdaushub, mineralische Abfälle und Bauschutt, sind staubgebunden, ggf. angefeuchtet, anzuliefern. Bei der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen sind die Regelungen der TRGS 519 zu beachten.

§ 21

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen und die nicht nach § 6 ausgeschlossen sind, sowie Erdaushub, mineralische Abfälle und Bauschutt nach Maßgabe dieser Satzung selbst anliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Nach dieser Satzung getrennt zu überlassende Abfälle (§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 14) sind von den Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2 oder deren Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Entsorgungsanlagen oder Sammelstellen zu bringen.
- (3) Abfallbesitzer oder Erzeuger von Abfällen haben bei der Anlieferung von Abfällen Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der angelieferten Abfälle schriftlich unter Verwendung des vom Landkreis hierfür eingeführten Vordrucks zu machen. Für die Beurteilung der Ablagerbarkeit von Abfällen kann der Landkreis bzw. seine Beauftragte Deklarationsanalysen über den Gesamtgehalt ablagerungsrelevanter Inhaltsstoffe verlangen.
- (4) Bei Anlieferung nachweispflichtiger Abfälle nach den §§ 43, 44 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) sind die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) sowie der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) Baden-Württembergs einzuhalten.
- (5) An die öffentliche Abfallentsorgung nach § 5 Abs. 1 und 2 angeschlossene Abfallbesitzer oder -erzeuger können folgende Abfälle bei den dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen des Landkreises anliefern:
 - a) Sperrmüll.
 - b) Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte.
 - c) Grünschnitt.

Bei der Anlieferung ist ein Nachweis über die Herkunft der Abfälle zu führen.

Die Anlieferung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist nur bei der vom Landkreis bzw. von seiner Beauftragten eingerichteten Sammelstelle bzw. -stellen im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zulässig. Die Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammelstelle bzw. -stellen werden vom Landkreis bzw. seiner Beauftragten bekannt gegeben.

V. Benutzungsgebühren

§ 22

Grundsatz

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 23

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren für Abfälle aus Haushaltungen sind die Verpflichteten nach § 5 Abs. 1. Für die Gebührenschuld haften auch die Verpflichteten nach § 5 Abs. 2 im Verhältnis der durchschnittlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung. Treten im Laufe des Jahres Änderungen in der Person des Gebührensschuldners ein, so werden diese mit dem auf die Eintragung im Grundbuch folgenden Tag berücksichtigt. Im Falle des Zuschlags im Rahmen der Zwangsversteigerung werden die Veränderungen ab dem Tag des auf den Zuschlagsbeschluss folgenden Tag berücksichtigt. Werden schuldrechtliche Verträge geschlossen, die eine Änderung des Gebührensschuldners zur Folge haben, kann der künftige Gebührensschuldner schriftlich erklären, dass er als Schuldner einzusetzen ist. Bei Müllgemeinschaften ist jeder Beteiligte Gebührensschuldner in Gesamtschuldnerschaft. Auf Antrag des Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 können die Gebühren nach OZ. 110 und 120 (Behältergrundgebühren und Leistungsgebühren) auch bei den Verpflichteten nach § 5 Abs. 2 erhoben werden. Die Erhebung der Gebühren ist von der Zustimmung der Verpflichteten nach § 5 Abs. 2 abhängig.
- (2) Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen sind die Verpflichteten nach § 5 Abs. 2. Für die Gebührenschuld haften auch die Verpflichteten nach § 5 Abs. 1
- (3) Bei der Selbstanlieferung (§ 21) von Abfällen sind Gebührensschuldner die Verpflichteten nach § 5 Abs. 1 und 2. Für die Gebühr haftet auch der Anlieferer (Abfallbesitzer).
- (4) Mehrere Berechtigte nach § 5 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2 haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat oder Abfälle einem Unbefugten zur Entsorgung überlassen hat.
- (6) Bei Wohnungseigentum wird die Gebühr einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird an den Verwalter, der für die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt ist, als Bekanntgabebevollmächtigtem gerichtet. Ist ein solcher nicht bestellt, erfolgt die Bekanntgabe an einen vom Rhein-Neckar-Kreis bestimmten Wohnungseigentümer. Gebührensschuldner ist jeder Wohnungseigentümer im Wege der gesamtschuldnerischen Haftung. Auf Antrag kann die Gebührenschuld auch bei den einzelnen Gebührenschuldern einer Wohnungseigentümergeinschaft anteilig erhoben werden. Die Wohnungseigentümer haften als Gesamtschuldner. Auf Antrag der Wohnungseigentümer kann auch eine Einzelveranlagung des jeweiligen Wohnungseigentums erfolgen. Dies gilt nur für das gesamte Wohnungseigentum.
- (7) Im Übrigen ist derjenige Gebührensschuldner, der die Leistungen der Abfallentsorgung veranlasst hat.

§ 24

Bemessungsgrundlage für das Einsammeln und Befördern

- (1) Die Benutzungsgebühren für Abfälle aus privaten Haushaltungen werden einheitlich ermittelt und festgesetzt. Sie werden zur Erhebung in Grundgebühren nach der Personenzahl, Behältergrundgebühren, nach der Anzahl, Art und Volumen der Behälter und Leistungsgebühren nach der Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter aufgeteilt.

- (2) Die Grundgebühren für die Abfuhr der Abfälle (OZ. 100 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses) bemessen sich nach der Zahl der tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen. Dabei gilt als tatsächlich auf dem Grundstück wohnend jede Person, die sich tatsächlich, wenn auch nur zeitweise, auf dem Grundstück aufhält oder dort polizeilich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist.
Auf Antrag des Gebührenschuldners nach § 5 Abs. 1 kann eine rückwirkende Anpassung der Personenzahlen durchgeführt werden.
Die Behältergrundgebühren (OZ. 110 Abgaben- und Gebührenverzeichnis) werden nach Art und Größe der Abfallbehälter festgesetzt.
Die Behältergrundgebühren für Kurzzeitbehälter nach § 17 Abs. 1 werden gem. OZ. 231 des Abgaben- und Gebührenverzeichnis erhoben.
Auf Antrag kann für Druckerzeugnisse, sonstige Altstoffe und Verpackungen „Grüne Tonne plus“ zusätzliches Volumen in Form von geändertem Behältervolumen oder zusätzlichen Behältern zur Verfügung gestellt werden. Die Gebühren hierfür bemessen sich bei geändertem Behältervolumen nach OZ. 112 bzw. das Mehrvolumen nach OZ. 114 und bei zusätzlichen Behälter nach OZ. 113. Die Gebühr für die wöchentliche Abfuhr der Grünen Tonne plus (§18 Ab. 3) bemisst sich nach OZ 111.
- (3) Änderungen der Personenzahlen sowie Art und Anzahl der Abfallgefäße werden mit dem auf die Änderung folgenden Tag berücksichtigt.
- (4) Die Benutzungsgebühren (OZ. 120 und 200 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden einheitlich ermittelt und festgesetzt. Sie werden zur Erhebung in Behältergrundgebühren und Leistungsgebühren aufgeteilt. Die Behältergrundgebühren (OZ. 200 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses) für das Einsammeln und Befördern von Abfällen aus dem sonstigen Bereich bemessen sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter. Dasselbe gilt für bewohnbare, aber nicht bewohnte Grundstücke.
- (5) Für Betriebe bzw. vergleichbare Einrichtungen, die von der Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallgefäßen befreit sind (§ 17 Abs. 6), wird eine Pauschalgebühr nach OZ. 250 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben. § 28 A Abs. 3 findet keine Anwendung.
- (6) 1. Die Leistungsgebühr für die Leerungen der Abfallbehälter und die Leistungsgebühr für Leerungen der Kurzzeitbehälter gem. § 17 Abs. 1 bemisst sich nach der Zahl der Leerungen entsprechend der OZ. 120 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses. Die Leistungsgebühr für die Abfuhr der Abfallsäcke gem. § 17 Abs. 9 bemisst sich nach der Zahl der Abfallsäcke entsprechend der OZ.130 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses.
2. Die Gebühren für die zusätzlichen Abfallsäcke gem. § 17 Abs. 8 bemessen sich für den Restmüll nach OZ. 260, den Biomüll nach OZ. 261 und für die Abfälle i.S. des § 11 nach OZ. 262 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses.
- (7) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücke, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Grundgebühren nach Abs. 2 die Behältergrundgebühren für den Haushaltsbereich nach Abs. 2 und die Behältergrundgebühren für die Behälter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach Abs. 4 erhoben.
- (8) Auf Antrag sämtlicher Gebührenpflichtiger kann in Abweichung von Abs. 7 für ein gemischt genutztes Grundstück eine einheitliche Behälterausstattung erfolgen. In diesen Fällen bleibt die Grundgebühr nach Abs. 2 für den Personenbereich unverändert. Für die Behälterausstattung finden die Gebühren nach Abs. 4 Anwendung.
- (9) Werden Zusatzabfuhren beantragt und zugelassen (§ 18 und § 19) werden die Zusatzgebühren wie folgt erhoben:
- a) Bei Leerung im Rahmen einer regelmäßigen Sammeltour wird eine weitere Gebühr je Leerung nach OZ. 240 Ziffer 1, 2 oder 3 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben.
 - b) Bei zusätzlicher Anfahrt zur Leerung wird neben der weiteren Gebühr je Leerung nach OZ. 240 Ziffer 1, 2 oder 3 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses eine Anfahrtspauschale nach OZ. 240 Ziffer 4 erhoben.

Wird die beantragte Zusatzleerung verweigert bzw. steht der Behälter nicht zur Leerung bereit, wird eine Anfahrtspauschale nach OZ. 240 Ziffer 5 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben.

- (10) Für Grundstücke in Wochenend- und Ferienhausgebieten gem. § 10 BauNVO (§ 17 Abs. 5) wird die Personengrundgebühr gem. OZ. 100 sowie eine Pauschalgebühr nach OZ. 251 erhoben. In der Pauschalgebühr ist die Ausstattung mit Abfallsäcken nach § 17 Abs. 5 enthalten. Beginnt die Entsorgung mit Abfallsäcken im Laufe des 1. Halbjahres des Veranlagungsjahres, so wird die gesamte Jahres-Pauschalgebühr gem. OZ. 251 erhoben. Beginnt die Entsorgung im Laufe des 2. Halbjahres, wird die Pauschalgebühr hälftig erhoben. Die Ausstattung mit Abfallsäcken erfolgt entsprechend. Endet die Entsorgung mit Abfallsäcken im Laufe des 1. Halbjahres, endet die Veranlagung zur Pauschalgebühr zum Ende des 1. Halbjahres, bei einer Beendigung im 2. Halbjahr mit Ablauf des Veranlagungsjahres. Dies gilt jedoch nur dann, wenn eine anteilige Anzahl der Abfallsäcke wieder zurückgegeben wird.
- (11) Soweit die Entsorgung auf Säcke gem. § 17 Abs. 9 umgestellt wurde, findet § 24 Abs. 10 für die Gebührenabrechnung entsprechend Anwendung.
- (12) Werden Abfallgefäße unter Missachtung der Trennvorschriften nach § 12 bzw. § 15 Abs. 3 bereitgestellt, so erfolgt die Leerung nur auf Antrag.
Als Leistungsgebühr wird jeweils die Gebühr für das entsprechende Restmüllgefäß zuzügl. eines Zuschlages von 50 % der jeweiligen Gebühr erhoben.
- (13) Die Gebühren für die Nutzung von Großraumbehältern werden als Grundgebühren je angefangener Woche nach OZ. 210 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses, als Transportkosten zur Entsorgungsanlage nach OZ. 220 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses und als Entsorgungsgebühren nach Gewicht gem. OZ. 230 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (14) Für die Sonderleistungen nach § 19 A werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für Leistungen im Vollservice Gebühren nach OZ. 350 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses entsprechend dem jeweiligen Transportweg.
 - b) Für Leistungen im Express-Service Pauschalgebühr nach OZ. 320 bzw. 330 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses.
 - c) Für zusätzliche Abholungen von Sperrmüll, Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten über die regelmäßigen Satzungsleistungen hinaus Gebühren nach OZ. 300 bzw. 310 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses. Hinzu kommen die jeweiligen Beseitigungsgebühren.
 - d) Für die Abholung von Sperrmüll, Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten bei unbewohnten Grundstücken Gebühren nach OZ. 300 bzw. 310 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses. Hinzu kommen die jeweiligen Beseitigungsgebühren.
 - e) Für Leistungen im Vollservice für Sperrmüll, Altholz, Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten Gebühren nach OZ. 340 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses.

§ 25

Bemessungsgrundlagen für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzungsgebühren für Anlieferungen bei den Abfallentsorgungsanlagen mit Wiegeeinrichtungen werden auf der Grundlage des festgestellten Gewichtes der Abfallstoffe ermittelt = Verrechnungsmenge (VM). Die angelieferte Abfallmenge wird waagenbedingt mit einer Genauigkeit von maximal +/- 0,020 t ermittelt.
- (2) Bei Anlieferungen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) wird je Anlieferung eine Gebühr je Abfallart nach OZ. 290 oder nach den OZ. 660 bis OZ. 665 erhoben.

Die Gebühren für die Anlieferung von voluminösen Abfällen im Sinne des § 7 Abs. 18 werden nach dem angelieferten Volumen berechnet.

Grünschnittanlieferungen mit einem Volumen bis 0,5 cbm werden nach OZ. 288 und mit einem Volumen bis zu zwei Kubikmeter werden nach OZ. 289 berechnet.

- (3) Sollten die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermittelt oder berechnet werden können, werden sie geschätzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 26

Höhe der Gebühren

- (1) Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen sowie für das Einsammeln und Befördern von Abfällen Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage I beigefügten Abgaben- und Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Gebühren für die Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach den im Abgaben- und Gebührenverzeichnis jeweils genannten Gebührensätzen entsprechend erhoben.
- (3) Entfällt.
- (4) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Betriebsaufwand erfordert, werden zu den im Abgaben- und Gebührenverzeichnis genannten Gebührensätzen Zuschläge nach Maßgabe des in der Anlage I beigefügten Abgaben- und Gebührenverzeichnisses (OZ. 910) erhoben.
- (5) Soweit bei der Anlieferung bzw. Bereitstellung von Abfällen, die nicht den Vorgaben dieser Satzung entsprechen, ein zusätzlicher Betriebsaufwand erforderlich wird, werden Kostenersätze nach Maßgabe des in Anlage I beigefügten Abgaben- und Gebührenverzeichnisses (OZ. 910 und 911) erhoben.

§ 27

Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 28

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

A. Grundgebühren und Leistungsgebühren für das Einsammeln und Befördern

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung.
- (2) **Gebührenschild**
1. Die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum).
 2. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 ff. entsteht die Gebührenschuld für den neuen Eigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

3. Treten im Laufe des Veranlagungszeitraums Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, so sind diese Veränderungen auf den Beginn des der Änderung folgenden Tages zu berücksichtigen, bei Behälterabzug spätestens mit Ablauf einer zweiwöchigen Abzugsfrist gerechnet ab dem Tag der Anzeige durch den Verpflichteten.
Dies gilt nicht bei Leistungen im Volls-service sowie bei Veranlagungen nach § 17 Abs. 5 und 9. Hier erfolgt die Änderung unter Beachtung der Kündigungsfristen nach § 19 A letzter Satz bzw. § 24 Abs. 10 und 11.
Dies gilt nicht bei Kurzzeitbehältern nach § 17 Abs. 1.
Die jeweiligen Veränderungen bei den Leistungsgebühren richten sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Behälter.
4. Ist eine Vorauszahlung auf die Gebührenschuld des Veranlagungszeitraums festgesetzt worden, wird diese mit der Gebührenschuld verrechnet.
Tatsächliche Überzahlungen werden auf Antrag zurückgezahlt.

(3) Vorauszahlung

1. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, ist vom Gebührenschuldner eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Gebührenschuld im Veranlagungszeitraum zu leisten.
2. Die Vorauszahlung entsteht mit Beginn des Veranlagungszeitraums.
Beginnt das Benutzungsverhältnis während des Veranlagungszeitraums, entsteht die Vorauszahlung mit Beginn des Benutzungsverhältnisses.
3. Die voraussichtliche Gebührenschuld wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung der Vorauszahlung tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen (§ 24 Abs. 2), der Art und Menge der auf dem Grundstück zur Verfügung stehenden Abfallbehälter und der Zahl der Leerungen der auf dem Grundstück zur Verfügung stehenden Abfallbehälter im vergangenen Veranlagungszeitraum bzw. bei Anschlussnehmern für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und der Leerungszahlen des Vorjahres für die dem Gebührenschuldner zur Verfügung stehenden Abfallbehälter ermittelt.
Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht wird die voraussichtliche Gebührenschuld einheitlich ab dem auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Tages ermittelt.
Die voraussichtliche Gebührenschuld wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung der Vorauszahlungen tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen (§ 24 Abs. 2), der zur Verfügung stehenden Abfallgefäße und der durchschnittlichen Leerungszahl für die auf dem Grundstück vorhandenen Behälterarten ermittelt. Soweit Sonderleistungen nach § 19 A beantragt werden, werden diese in der Höhe der voraussichtlichen Gebühren bei der Ermittlung der Vorauszahlungen entsprechend berücksichtigt.
4. Die Vorauszahlung wird in zwei Raten erhoben, wobei jeder Rate die Hälfte der voraussichtlichen Gebührenschuld für den Veranlagungszeitraum zugrunde gelegt wird (Regelzahlungsweise).
5. Ratenbeträge auf die Vorauszahlung werden auf volle Euro abgerundet.
6. Falls die Gebührenschuld bei Regelzahlungsweise weniger als 25 Euro beträgt, wird die gesamte Vorauszahlung in voller Höhe einmal jährlich zum 1.7. eines Jahres erhoben.
7. Auf Antrag des Gebührenschuldners nach § 23 kann die Vorauszahlung auch in monatlichen, zweimonatlichen, vierteljährlichen Raten oder als Gesamtsumme einmal jährlich erhoben werden (abweichende Zahlungsweise).

Dabei ist der Berechnung der Vorauszahlungsraten ausgehend von der voraussichtlichen Gesamtgebührenschuld ein entsprechender Ratenbetrag je nach Zahlungsweise zugrunde zulegen.

Die Änderung der Zahlungsweise kann von der Erteilung einer Abbuchungsermächtigung abhängig gemacht werden.

Wird die Umstellung auf abweichende Zahlungsweise für einen Zeitpunkt während des Veranlagungszeitraums beantragt, wird die noch offene Vorauszahlungsgebührenschild gleichmäßig auf die nach neuer Zahlungsweise noch verbleibenden Raten aufgeteilt.

8. Auf Antrag kann eine Anpassung der Vorauszahlung erfolgen, wenn eine Veränderung der Gebührenschild um mehr als 25 Euro für den restlichen Veranlagungszeitraum zu erwarten ist.
Bei einer Veränderung der Bemessungsgrundlagen kann durch den Landkreis eine Anpassung der Vorauszahlung erfolgen.
9. Die festgesetzte Vorauszahlung gilt hinsichtlich der Zahlungsweise und der festgesetzten Beträge auch für künftige Zeitabschnitte.

(4) Fälligkeiten

1. Angeforderte Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Forderungen nach Ziffer 2 und 3, deren regelmäßige Fälligkeiten bei Erlass des Gebührenbescheides bereits verstrichen sind.
2. Die Vorauszahlung wird abhängig von der zugrundeliegenden Zahlungsweise regelmäßig zu folgenden Terminen fällig:

monatliche Raten	jeweils zum 1. eines jeden Monats
zweimonatliche Raten	jeweils zum 01.02., 01.04., 01.06., 01.08., 01.10., und 01.12 eines Jahres
vierteljährliche Raten	jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines Jahres
halbjährliche Raten	jeweils zum 15.05 und 15.08. eines Jahres
einmal jährlich	jeweils zum 01.07. eines Jahres
3. Wenn die Summe aus Abrechnung der Gebührenschild und Vorauszahlung 25 Euro nicht übersteigt, wird die Gesamtforderung einmalig zum 01.07. des Jahres fällig.
4. Forderungen von weniger als 25 Euro können aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zusammen mit späteren Forderungen fällig werden.
5. Entfällt.

(5) Weitere Regelungen

1. Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit dem Einsammeln der Abfälle. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Gebühren für einen Müllsack gem. OZ. 260, 261 und 262 sind sofort zur Zahlung fällig.
3. Die Gebühren für den Vollservice werden soweit erforderlich durch örtliche Aufnahme der Zeit und der Wegstrecken ermittelt.
4. Die Gebühren für die Abholung von Grünschnitt entstehen mit der Abholung des Grünschnitts und werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

B. Benutzungsgebühren für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises.

- (2) Benutzungsgebühren bis zu einer Höhe von 100 Euro werden sofort zur Zahlung fällig, es sei denn, es handelt sich um ein gesondert vereinbartes Benutzungsverhältnis auf der Basis der dauernden Nutzung. Darüber hinausgehende Beträge werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Im Falle der unerlaubten Ablagerung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Entsorgung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen kann von der Leistung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.
- (5) Sofern Abfälle vermischt angeliefert werden, wird die jeweils höchste Einzelgebühr, die bei getrennter Anlieferung anfallen würde, für die gesamte Anliefermenge berechnet.
- (6) Bei der Anlieferung von Abfallsäcken nach OZ. 130 sowie OZ. 260 bis 262 des Abgaben- und Gebührenverzeichnisses werden keine gesonderten Gebühren mehr erhoben.

C. Benutzungsgebühren für Sonderleistungen nach § 19 A

Die Gebührenschuld entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
Für Leistungen im Vollservice nach § 19 A Abschnitt a) findet § 28 entsprechend Anwendung.

§ 29

Erklärungspflichten

Gebührensschuldner (§ 23) und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch den Landkreis verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der vom Landkreis geforderten Form abzugeben. Der Landkreis kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

VI. Geltungsbereich

§ 30

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet des Rhein-Neckar-Kreises.
- (2) Die Entsorgung des Stadtteils Bad. Schöllnbach der Stadt Eberbach wird von der Gemeinde Hesseneck (Odenwaldkreis), der Straße "Stiefelhütte" der Gemeinde Heiligkreuzsteinach von der Gemeinde Abtsteinach, wahrgenommen.

Die Grundstücke Ergelweg 1 und Gewinn Mannebusch 1 der Gemarkung Heidelberg werden mit Zustimmung der Stadt Heidelberg vom Rhein-Neckar-Kreis entsorgt.

Die Grundstücke Merianstraße 13, 15 und 17 der Gemarkung Neckarsteinach werden mit Zustimmung des Landkreises Bergstraße vom Rhein-Neckar-Kreis entsorgt.

VII Ordnungswidrigkeiten, Nutzungsverbot, Inkrafttreten

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 5 Abs. 1 und 2 zuwider handelt,
 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 6 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 6 Abs. 1 bzw. nach § 16 Abs. 3 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
 3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 8 und § 29 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 8 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
 4. entgegen §§ 11, 12, 13 und 14 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 5. entgegen § 15 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 6. als Verpflichteter entgegen § 15 i.V. mit § 18 und § 19 Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
 7. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder an sich nimmt;
 8. entgegen § 2 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
 9. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 21 Abs. 1, 2 oder 4 Abfälle anliefert;
 10. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 überlassungspflichtige Abfälle nicht dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlässt.

Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 32

Inkrafttreten

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.12.2008 mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Regelungen der bisherigen Satzung außer Kraft.

Heidelberg, den 09.12.2008

Dr. Jürgen Schütz
Landrat

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntwerden dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abgaben- und Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) des Rhein-Neckar-Kreises vom 15.12.2009

Gebührenstruktur 2010

Die Gebührensätze sind jeweils Jahresgebühren soweit nicht bei den einzelnen Ordnungsziffern etwas anderes vermerkt ist.

I. Einsammeln und Befördern

1. Grundgebühr im Haushaltsbereich (§ 24 Abs. 2)

OZ.100 Gebühren für Wohngrundstücke

	EUR
1 Person	36,20
2 Personen	56,80
3 Personen	77,40
4 Personen	101,10
5 Personen	125,50
6 Personen	149,50
7 Personen	173,20
8 Personen	197,30
9 Personen	221,10
10 Personen	244,80
11 Personen	268,40
Für jede weitere Person	24,30

2. Behältergrundgebühr im Haushaltsbereich (§ 24 Abs. 2 und § 18 Abs. 3)

OZ. 110 Gebühren je Behälter

	EUR
1. MGB 80 Biomüll Comfort	14,65
2. MGB 120 Biomüll Comfort	16,85
3. MGB 240 Biomüll Comfort	23,45
4. MGB 80 Biomüll	9,55
5. MGB 120 Biomüll	11,75
6. MGB 140 Biomüll	12,85
7. MGB 200 Biomüll	16,15
8. MGB 240 Biomüll	18,35
9. MGB 260 Biomüll	19,45
10. MGB 660 Biomüll wöchentl. Abfuhr	77,90
11. MGB 660 Biomüll zweiwöchentl. Abfuhr	41,55
12. MGB 80 Restmüll	49,30
13. MGB 120 Restmüll	71,40
14. MGB 140 Restmüll	82,45
15. MGB 200 Restmüll	115,55
16. MGB 240 Restmüll	137,65
17. MGB 260 Restmüll	148,70
18. MGB 660 Restmüll wöchentl. Abfuhr	732,90
19. MGB 660 Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	369,60
20. MGB 770 Restmüll wöchentl. Abfuhr	854,20
21. MGB 770 Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	430,35
22. MGB 1.100 Restmüll wöchentl. Abfuhr	1218,10
23. MGB 1.100 Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	612,60

OZ. 111 Gebühren für die wöchentliche Abfuhr der Grünen Tonne plus

	EUR
1. MGB 770 Grüne Tonne plus wöchentl. Abfuhr	140,80
2. MGB 1.100 Grüne Tonne plus wöchentl. Abfuhr	201,15

OZ. 112 Gebühren für geändertes Behältervolumen der Grünen Tonne plus

	EUR
1. MGB 120 l zu MGB 240 l Grüne Tonne plus	21,95
2. MGB 120 l zu MGB 770 l Grüne Tonne plus	118,85
3. MGB 120 l zu MGB 1100 l Grüne Tonne plus	179,20
4. MGB 240 l zu MGB 770 l Grüne Tonne plus	96,90
5. MGB 240 l zu MGB 1100 l Grüne Tonne plus	157,25
6. MGB 770 l zu MGB 1100 l Grüne Tonne plus	60,35
7. 360 l zu MGB 770 l Grüne Tonne plus	74,95
8. 360 l zu MGB 1100 l Grüne Tonne plus	135,30
9. 480 l zu MGB 770 l Grüne Tonne plus	53,00
10. 480 l zu MGB 1100 l Grüne Tonne plus	113,35
11. 600 l zu MGB 770 l Grüne Tonne plus	31,10
12. 600 l zu MGB 1100 l Grüne Tonne plus	91,40
13. 720 l zu MGB 1100 l Grüne Tonne plus	69,50
14. 840 l zu MGB 1100 l Grüne Tonne plus	47,55
15. 960 l zu MGB 1100 l Grüne Tonne plus	25,60

OZ. 113 Gebühren für zusätzliche Behälter der Grünen Tonne plus

	EUR
1. MGB 120 l Grüne Tonne plus	26,65
2. MGB 240 l Grüne Tonne plus	50,10
3. MGB 770 l Grüne Tonne plus	177,00
4. MGB 1100 l Grüne Tonne plus	246,05

OZ. 114 Gebühren für Mehrvolumen bei der Grünen Tonne plus

	EUR
Gebühr je 10 Liter	1,85

3. Leistungsgebühren im Haushaltsbereich und im Geschäftsmüllbereich (§ 24 Abs. 6)**OZ. 120 Gebühren je Leerung**

	EUR
1. MGB 80 l Biomüll Comfort	1,40
2. MGB 120 l Biomüll Comfort	1,80
3. MGB 240 l Biomüll Comfort	2,95
4. MGB 80 l Biomüll	1,40
5. MGB 120 l Biomüll	1,80
6. MGB 140 l Biomüll	2,00
7. MGB 200 l Biomüll	2,55
8. MGB 240 l Biomüll	2,95
9. MGB 260 l Biomüll	3,15
10. MGB 660 l Biomüll	7,10
11. MGB 80 l Restmüll	3,50
12. MGB 120 l Restmüll	4,90
13. MGB 140 l Restmüll	5,65
14. MGB 200 l Restmüll	7,80
15. MGB 240 l Restmüll	9,20
16. MGB 260 l Restmüll	9,95
17. MGB 660 l Restmüll	24,25
18. MGB 770 l Restmüll	28,20
19. MGB 1.100 l Restmüll	40,05

OZ. 121 Zuschlag für Verdichten/Verpressen

Bei erlaubter Verdichtung/Verpressung von Abfällen (§ 15 Abs. 2 Satz 5) wird ein Gebühreuzuschlag von 100 % der ohne Verdichtung/Verpressung zu zahlenden Leistungsgebühr (OZ 120) erhoben.

4. Abfallsäcke**OZ. 130 Leistungsgebühren nach § 24 Abs. 6 Ziff. 1****Je Leerung für einen Abfallsack**

	EUR
Für Restmüll	2,70
Für Biomüll	1,50
Für Wertstoffe	2,00

5. Geschäftsmüll und bewohnbare, aber nicht bewohnte Grundstücke (§ 24 Abs. 4)**Behältergrundgebühren****OZ. 200 Gebühren je Behälter**

	EUR
1. MGB 80 Biomüll Comfort	127,35
2. MGB 120 Biomüll Comfort	185,90
3. MGB 240 Biomüll Comfort	361,55
4. MGB 80 Biomüll	122,25
5. MGB 120 Biomüll	180,80
6. MGB 140 Biomüll	210,05
7. MGB 200 Biomüll	297,90
8. MGB 240 Biomüll	356,45
9. MGB 260 Biomüll	385,75
10. MGB 660 Biomüll wöchentl. Abfuhr	1334,55
11. MGB 660 Biomüll zweiwöchentl. Abfuhr	971,35
12. MGB 80 Restmüll	122,25
13. MGB 120 Restmüll	180,80
14. MGB 140 Restmüll	210,05
15. MGB 200 Restmüll	297,90
16. MGB 240 Restmüll	356,45
17. MGB 260 Restmüll	385,75
18. MGB 660 Restmüll wöchentl. Abfuhr	1334,55
19. MGB 660 Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	971,35
20. MGB 770 Restmüll wöchentl. Abfuhr	1556,10
21. MGB 770 Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	1132,35
22. MGB 1.100 Restmüll wöchentl. Abfuhr	2220,85
23. MGB 1.100 Restmüll zweiwöchentl. Abfuhr	1615,45

OZ. 210 Grundgebühren für Großraumbehälter**Miete je angefangener Woche**

	EUR
1. Großraumbehälter Fassungsvermögen 3,0 cbm	4,80
2. Großraumbehälter Fassungsvermögen 5,0 cbm	7,00
3. Großraumbehälter Fassungsvermögen 7,0 cbm	7,90
4. Großraumbehälter Fassungsvermögen 10,0 cbm	8,40
5. Großraumbehälter Fassungsvermögen 20,0 cbm	19,60
6. Großraumbehälter Fassungsvermögen 36,0 cbm	23,70

**OZ. 220 Transportkosten für Großraumbehälter
Je Abfuhr eines Behälters**

	EUR
1. Großraumbehälter Fassungsvermögen 3,0 cbm	86,40
2. Großraumbehälter Fassungsvermögen 5,0 cbm	86,40
3. Großraumbehälter Fassungsvermögen 7,0 cbm	86,40
4. Großraumbehälter Fassungsvermögen 10,0 cbm	86,40
5. Großraumbehälter Fassungsvermögen 20,0 cbm	101,20
6. Großraumbehälter Fassungsvermögen 36,0 cbm	101,20

OZ. 230 Entsorgungsgebühren für Absetzbehälter

Die Entsorgungsgebühren für die Absetzbehälter nach OZ. 210 werden auf der Grundlage des tatsächlichen Gewichts erhoben

	EUR
Gebühr je Tonne angelieferter Abfälle	236,00

OZ. 231 Behältergrundgebühren für Kurzzeitbehälter (§ 24 Abs. 2)

	EUR
1. 2-Rad-Behälter, zwei Wochen	15,00
2. 4-Rad-Behälter, zwei Wochen	70,00
3. 2-Rad-Behälter, vier Wochen	30,00
4. 4-Rad-Behälter, vier Wochen	140,00

**OZ. 240 Gebühren für jede einmalige Zusatzleerung
(§ 18 Abs. 3 Satz 3 und § 19 Abs. 1)
Je Gefäß mit einem Fassungsvermögen von**

	EUR
1. 660 l Volumen	12,80
2. 770 l Volumen	14,90
3. 1100 l Volumen	21,30
4. Anfahrtspauschale bei zusätzlicher Anfahrt zur Leerung	12,80
5. Anfahrtspauschale für nicht mögliche Abfuhr bzw. verweigerte Abfuhr	12,80

Die Gebühren nach OZ 120 bleiben hiervon unberührt.

OZ. 250 Pauschalgebühren gem. § 24 Abs. 5

	EUR
Pauschalgebühr	26,00

OZ. 251 Pauschalgebühren gem. § 24 Abs. 10

	EUR
Pauschalgebühr	20,00

6. Abfallsäcke (gem. § 24 Abs. 6 Ziff. 2)

	EUR
OZ. 260 für Restmüll	2,70
OZ. 261 für Biomüll	1,50
OZ. 262 für Wertstoffe	2,00

7. Abholung von Grünschnitt gem. § 18 Abs. 5

	EUR
OZ. 280 je Abholung bis zu 1 cbm	8,00
OZ. 281 je Abholung bis zu 2 cbm	14,00
OZ. 282 für Mehrvolumen je angefangene 2 cbm	7,00
OZ. 283 je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	8,00

8. Anlieferung von Abfällen zur Verwertung**Grünschnitt**

	EUR
OZ. 287 Grünschnitt je Tonne	49,30
OZ. 288 Grünschnitt bis 0,5 cbm	2,50
OZ. 289 Grünschnitt bis 2 cbm	7,50
OZ. 290 Pauschalgebühr für Grünschnitt gem § 25 Abs. 2	7,50
OZ. 291 Grüncard (12 Anlieferungen)	25,00

II. Gebühren für Sonderleistungen bzw. Leistungen im Vollservice**OZ. 300 Zusätzliche Abholung von Sperrmüll gem. § 19 A im Rahmen einer regelmäßigen Tour**

	EUR
1. je Abholung bis zu 2 cbm	105,60
2. für Mehrvolumen je angefangene 2 cbm	60,00
3. je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	14,80

OZ. 310 Zusätzliche Abholung von Schrott bzw. Elektrogeräten gem. § 19 A im Rahmen einer regelmäßigen Tour

	EUR
1. Abholung von Schrott bis zu 1 cbm	17,60
2. Abholung von Schrott bis zu 2 cbm	22,70
3. für Mehrvolumen je angefangene 2 cbm Schrott	10,00
4. für Abholung je Elektrogroßgerät (außer Kühlgerät)	12,20
5. für Abholung je Kühlgerät	11,10
6. für Abholung je TV-Gerät/Monitor	10,00
7. für Abholung je angefangener cbm Elektrokleingeräte (< 30 cm)	22,70
8. je Anfahrt bei nicht möglicher Abholung	7,45

OZ. 320 Gebühren Express-Service

	EUR
1. Anfahrtspauschale bis 2 cbm	117,00
2. Anfahrtspauschale je angefangene weitere 2 cbm	39,00

OZ. 330 Gebühren Express-Service außerhalb der Satzungsleistungen von 2 Abholungen je Pers/Grst. gem. § 19 A

	EUR
1. Anfahrtspauschale bis 2 cbm	117,00
2. Anfahrtspauschale je angefangene weitere 2 cbm	39,00
3. Sperrmüll bis 2 cbm	94,30
4. Sperrmüll je angefangene weitere 2 cbm	60,00

OZ. 340 Abholung von Sperrmüll, Altholz, Metallschrott, Elektro- und Elektronikaltgeräten im Vollservice

	EUR
je angefangene 1/4 Stunde	15,00

OZ. 350 Transport und Bereitstellung von Abfallbehältern im Vollservice - Monatsgebühren-

Die Gebühren werden zusätzlich zu den Leistungen im Teilservice erhoben

Transportweg	gerade Strecke		
	2-Rad-Beh.	4-Rad-Beh.	4-Rad-Beh.
	2-wöchentl.	2-wöchentl.	wöchentl.
	EUR	EUR	EUR
0-10 m	1,30	2,60	5,15
11-20 m	3,90	7,75	15,50
21-40 m	7,75	15,55	31,05
41-60 m	12,95	25,85	51,75
61-100 m	20,70	41,40	82,80

III. Allgemeine Entsorgung

	EUR
OZ. 500 Brennbare Abfälle je Tonne	236,00
OZ. 600 Mineralische Abfälle zur Deponieklasse I (DK I) je Tonne (Deponie Sinsheim)	75,00
OZ. 601 Mineralische Abfälle zur Deponieklasse II (DK II) je Tonne (Deponie Sinsheim)	100,00
OZ. 610 Asbesthaltige Abfälle je Tonne (Deponie Sinsheim)	150,00
OZ. 620 Mineralfaserabfälle je Tonne (Deponie Sinsheim)	250,00
OZ. 630 Erdaushub Z 0 (Deponie Sinsheim)	10,00
OZ. 631 Erdaushub Z 0* (Deponie Sinsheim)	13,00
OZ. 632 Erdaushub Z 1 (Deponie Sinsheim)	15,00
OZ. 633 Erdaushub Z 2 (Deponie Sinsheim)	20,00
OZ. 634 Erdaushub Z 3 (Deponie Sinsheim)	35,00
OZ. 635 Erdaushub Z 4 (Deponie Sinsheim)	75,00
OZ. 650 Voluminöse Abfälle je cbm	236,00
OZ. 660 Pauschalgebühr brennbare Abfälle gem. § 25 Abs. 2	25,00
OZ. 661 Pauschalgebühr für mineral. Abfälle DK I gemäß § 25 Abs. 2 (Deponie Sinsheim)	15,00
OZ. 662 Pauschalgebühr für mineral. Abfälle DK II gemäß § 25 Abs. 2 (Deponie Sinsheim)	20,00
OZ. 663 Pauschalgebühr für asbesthaltige Abfälle gem. § 25 Abs. 2 (Deponie Sinsheim)	30,00
OZ. 664 Pauschalgebühr für Mineralfaserabfälle gem. § 25 Abs. 2 (Deponie Sinsheim)	50,00
OZ. 664 a Gebühr für Kleinstmengen bis 100 Liter Mineralfaserabfälle	10,00
OZ. 665 Pauschalgebühr für Erdaushub gem. § 25 Abs. 2 (Deponie Sinsheim)	10,00

IV. Sonstige Abgaben und Gebühren

	EUR
Kostenzuschläge bzw. -ersätze nach § 26 Abs. 4 und 5	
OZ. 910 je angefangene Arbeiterstunde	31,00
OZ. 911 je angefangene Maschinenstunde	45,50
OZ. 912 zusätzlicher Dreikantschlüssel für Vierradbehälter je Stück	5,00
Soweit Mehrkosten dem Landkreis von Dritten auferlegt werden, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich	
OZ. 910 gilt auch für unerlaubt angelieferte Abfälle nach § 26 Abs. 2	